

Wasserwirtschaft herausgegebenen „Ausgewählten Methoden der Wasseruntersuchung“ durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht festgelegt.

(2) Die Erhebung von Abwassergeld erfolgt, wenn

- der Grenzwert zu dem in Abstimmung mit den Plänen festgelegten Termin für die Inbetriebnahme von Anlagen der Abwasserbehandlung nicht eingehalten wird,
- Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen verletzt werden,
- vorläufige Grenzwerte und Auflagen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Technologie der Anlagen, die Einfluß auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers haben, nicht eingehalten bzw. realisiert werden,
- Verstöße gegen § 12 Abs. 1 und § 20 Absätze 2 bis 4 des Wassergesetzes vorliegen.

(3) Das Abwassergeld wird für die Überschreitung der zulässigen Abwasserlast erhoben. Für die Berechnung des Abwassergeldes sind in der Kennzifferntabelle Bewertungskriterien festgelegt, die der Anlage dieser Verordnungs- zu entnehmen sind. Die Bewertungskriterien sind vom zuständigen Organ der Gewässeraufsicht entsprechend der Abwasserart und den festgelegten Grenzwerten anzuwenden.

(4) Der Gewässeremutzer oder der Verursacher von Verstößen gegen § 20 Absätze 2 und 3 des Wassergesetzes wird durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht von der Zahlung des Abwassergeldes befreit, wenn er nachweist, daß die Überschreitung der Grenzwerte und Bedingungen bzw. die Verletzung der Auflagen oder der Bestimmungen des § 20 Absätze 2 und 3 des Wassergesetzes selbst bei Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten weder vom Gewässeremutzer noch von anderen abgewendet werden konnte.

§ 10

(1) Die Erhebung von Abwassergeld erfolgt für jeden Verstoß gemäß § 9 Abs. 1. Vom Zeitpunkt der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen entfällt die Zahlung von Abwassergeld.

(2) Der Gewässeremutzer kann bei dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht eine Kontrolle über die Einhaltung der ihm festgesetzten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen beantragen. Die Kontrolle ist dann innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen, entfällt die Zahlung von Abwassergeld vom Zeitpunkt des Antrages an.

(3) Das Abwassergeld errechnet sich aus der tatsächlich abgestoßenen unzulässigen Abwasserlast und wird grundsätzlich für mindestens einen Tag erhoben.⁴

(4) Bei Verstößen gegen § 12 Abs. 1 und § 20 Absätze 2 bis 4 des Wassergesetzes wird das Abwassergeld auf die gesamte abgestoßene Abwasserlast bzw. Menge der Wasserschadstoffe nach den Bewertungskriterien der Anlage dieser Durchführungsverordnung erhoben. Meldet ein Verursacher derartige Verstöße nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht, wird das Abwassergeld in doppelter Höhe erhoben.

§ 11

(1) Das Abwassergeld wird von dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht durch einen Bescheid festgelegt.

(2) Die Zahlung des Abwassergeldes entbindet den Gewässeremutzer nicht von der Verpflichtung der Schadensbeseitigung und Schadensersatzleistung.

(3) Das Abwassergeld ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Bescheides durch den Gewässeremutzer zu zahlen.

§ 12

(1) Werden neue Werke, Produktionskapazitäten oder Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, in Betrieb genommen und dabei Grenzwerte nicht eingehalten, gilt grundsätzlich der Tag der Produktionsaufnahme oder der Tag der Inbetriebnahme der Einrichtung als Termin für den Beginn der Erhebung des Abwassergeldes.

(2) Für planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstände von Anlagen, die Einfluß auf die Wasserbeschaffenheit haben bzw. der Abwasserbehandlung dienen, legt das zuständige Organ der Gewässeraufsicht in Abstimmung mit dem Nutzer planmäßige Reparatur- bzw. Stillstandszeiten fest. Für diese Zeit werden besondere Grenzwerte festgelegt. Werden diese Grenzwerte während der abgestimmten Reparatur- und Stillstandszeit überschritten, wird Abwassergeld erhoben.

§ 13

Kostenbeteiligung

(1) Bei der Errichtung einer wasserwirtschaftlichen Anlage mit Mehrzwecknutzung sind zur Ermittlung der anteiligen Kosten des veranlassenden Gewässeremutzers die Gesamtaufwendungen für Amortisationen, Betrieb und Instandhaltung der jeweiligen Anlage zu erfassen. Dabei wird der durch den Veranlasser zu tragende Amortisationsanteil auf der Basis der normativen Nutzungsdauer der wasserwirtschaftlichen Anlage ermittelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der durch den Veranlasser zu tragenden Kosten ist der Anteil der vertraglich vereinbarten Teilkapazitäten pro Jahr an der Gesamtkapazität, bezogen auf die laufenden Kosten einschließlich der Amortisationen entsprechend Abs. 1. der errichteten wasserwirtschaftlichen Anlage.

(3) Die ermittelten anteiligen Kosten stellen die neben dem Wassernutzungsentgelt zu zahlende Kostenbeteiligung dar.

(4) Die zu zahlenden anteiligen Kosten sind vertraglich zwischen der Oberflußmeisterei und dem Veranlasser zu vereinbaren.

(5) Die sich aus der Kostenbeteiligung ergebenden Aufwendungen gehören zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

§ 14

Zahlungspflicht

(1) Die Zahlung von Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld ist eine finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt.

(2) Die Forderungen auf Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Forderung fällig wurde. Die Verjährung wird unterbrochen durch Stundung, Anerkennung des Zahlungspflichtigen